Bebauungsplan der Innenentwicklung "Feuerwehr und Rathaus"

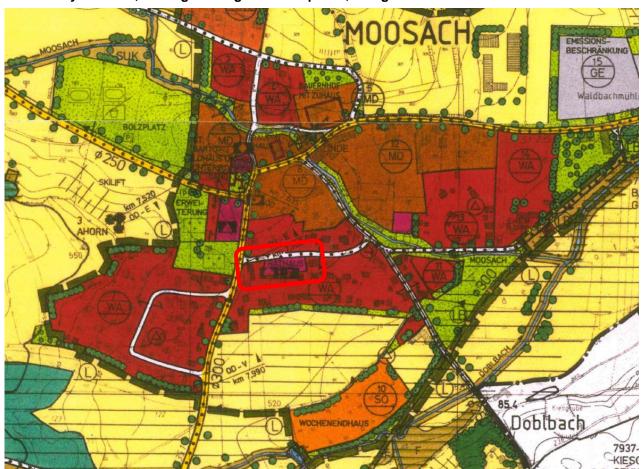
Gemeinde Moosach, Landkreis Ebersberg

Der Bebauungsplan umfasst die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke, Fl. Nr. 85/10, 40/9, alle Gemarkung Moosach.

Die Gemeinde Moosach erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2, 2a, 3, 4 bis 4c, 8, 9, 10 und 13a i.V.m. 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 81 Abs. 1 - 3, Art. 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), Art 4 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatschG) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des vorliegenden Bebauungsplanes gültigen Fassung, diesen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung als

Satzung

Quelle: Bayern Atlas, Hintergrund digitales Ortophoto, Plangebiet rot umrandet



(Nicht zur Maßentnahme geeignet)

Α Festsetzungen zum Bebauungsplan Geltungsbereich 1. 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches 2. Fläche für den Gemeinbedarf 2.1 Fläche für Gemeinbedarf - Feuerwehr (inkl. Lager-, Betriebs- und Übungsflächen), Verwaltung, Wohnen, soziale, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke 3. Maß der baulichen Nutzung 3.1 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) 0,6 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 (4) BauNVO beschriebenen Anlagen bis auf maximal 0,8 überschritten werden. 3.2 **GBHmax** Maximale Gebäudehöhe siehe Nutzungsschablone: ü. NN Der höchste Punkt der baulichen Anlage darf die im Plan angegebene Höhe über NN nicht überschreiten (Gebäude: Oberkante Gebäude, Oberkante First) Ausgenommen hiervon sind bauliche Anlagen die der Gebietsnutzung (z.B. Anlagen für Übungszwecke der Feuerwehr) dienen. Technische Aufbauten wie Schornsteine, Solaranlagen, Aufzüge, Lüftungsanlagen, Signalanlagen, Übungstürme, Schlauchtürme etc. bleiben von der Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen ebenfalls unberücksichtigt. 4.

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

4.1		Baugrenze
4.2		Terrassen, Balkone, Treppenanlagen und untergeordnete Vorbauten nach Artikel 6 Abs. 6 Nr. 2 BayBO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
4.3	а	Abweichende Bauweise: Errichtung der Gebäude mit seitlichem

Grenzabstand – Maximale Gebäudelänge 60 m

Nebengebäude, Garagen und Stellplätze 5.

5.1 Garagen und überdachte Stellplätze sind auf der gesamten Grundstücksfläche, im direkten Anschluss an die Verkehrsfläche zulässig. Zwischen Garage und Verkehrsfläche ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m einzuhalten. Zwischen Carport (überdachtem

	nd mindestens 3,0 m Stauraum		
	•	en Bereichen ohne Dachterrassen ratstärke muss min. 10 cm betragen. nist zulässig.	
5.2	Stellplätze ohne Überdachung und Nebenanlagen sind auf der gesamten Grundstücksfläche zulässig.		
6.	Grünordnung	Grünordnung	
6.1		Einzelbäume zu erhalten: Die Gehölze sind dauerhaft zu pflegen sowie bei Abgang durch Arten der Pflanzliste (Laubbäume Wuchsklasse 1 oder 2) zu ersetzen.	
6.2	Einzelbaum zu pflanzen: Die Gehölze sind nach Pflanzliste (Laubbäume Wuchsklasse 1 oder 2) zu pflanzen. Die dargestellte Lage ist nicht verbindlich – die Anzahl ist verbindlich. Die Gehölze sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen sowie bei Abgang durch Arten der Pflanzliste zu ersetzen.		
6.3	Strauch (laut Artenliste) zu pflanzen: Die dargestellte Lage ist nicht verbindlich – die Anzahl ist verbindlich. Die Sträucher sind zu erhalte und dauerhaft zu pflegen sowie bei Abgang durch Arten der Pflanzlis zu ersetzen.		
	Für die Ein- und Durchgrünung d einheimische Gehölze autochtho Herkunft ist mittels Zertifikat nach	ner Herkunft zu verwenden. Die	
6.4 Artenliste: Für die festgesetzten Baum- und Strauchpflan der nachfolgenden Liste zu verwenden.			
		•	
6.4.1	Heimische Laubbäume, Wuchsklasse 1 Hochstamm, 3 x verschult, mit Drahtballen, 16 – 1 zudem zulässig: Solitär, 3 x verschult, mit Drahtballen, 250 – 300		
	Acer platanoides Acer pseudoplatanus Fagus sylvatica Quercus robur Tilia cordata Tilia platyphyllos	Spitzahorn Bergahorn Buche Stieleiche Winterlinde Sommerlinde	
6.4.2			
	Acer campestre Alnus incana Carpinus betulus Prunus avium Prunus padus	Feldahorn Weißerle Hainbuche Vogelkirsche Traubenkirsche	

	Sorbus aria Sorbus aucuparia	Mehlbeere Eberesche	
6.4.3	Sträucher 2 x v. 100-150 cm		
	Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus monogyna Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Prunus spinosa Rosa spec. Salix caprea Sambucus nigra Lonicera xylosteum Salix spec. Viburnum lantana Viburnum opulus	Roter Hartriegel Haselnuss Weißdorn Pfaffenhütchen Liguster Schlehe Wildrose Öhrchenweide Schwarzer Holunder Heckenkirsche Weide Wolliger Schneeball Gemeiner Schneeball	
7.	Maßnahmen zum Schutz, zur Boden Natur und Landschaft (Ve	Pflege und zur Entwicklung von ermeidungsmaßnahmen)	
7.1	Zeitliche Einschränkung: Eingriffe in Gehölzstrukturen: Gehölzrodungen und –rückschnitte sind grundsätzlich nur im Zeitraum zwischen Oktober und Februar, außerhalb der Vogelbrutzeit, durchzuführen. Totholz- oder Höhlenreiche Bäume, die potenziell Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel bieten (Stammdurchmesser ≥ 25 cm, Löcher sichtbar), sind im Oktober zu fällen. Damit sind Beeinträchtigungen sowohl während der Brutzeit von Vögeln als auch während der Jungenaufzucht (Wochenstuben) und des Winterschlafs von Fledermäusen hinreichend ausgeschlossen.		
8.	Abgrabungen, Aufschüttungen u	und Stützmauern	
8.1	Die Anschnitte der Nachbargrundstücke sind bei Stützmauern zu berücksichtigen d. h die Fußpunkte bzw. Kronen von Böschungen oder Stützmauern sind höhenbündig mit dem natürlichen Gelände der Nachbargrundstücke auszuführen.		
9.	Einfriedungen		
9.1	Einfriedungen sind sockellos und mit einem Mindestabstand von 15 cm zur Geländeoberfläche auszuführen. (Durchlässig für Kleintiere)		

B Hinweise

1. Bestehende Grundstücksgrenzen

2. 40/9 Flurstücksnummer (z. B. 40/9)

3. Bestehende Gebäude

Wasserwirtschaft

Sämtliche versorgungsrelevante Gebäude des Bauvorhabens sind vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage und die Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Auf die Broschüre der BBK "Empfehlungen bei Sturzfluten" wird verwiesen.

5. Baugrund

Die Baugrunderkundung des Büros für Baugrundberatung GmbH, Baugrundund Gründungsgutachten vom 24. 08. 2022 ist in der Verwaltungsgemeinschaft Glonn, Marktplatz 1, 85625 Glonn und in der Gemeinde Moosach, Rathausstraße 4, 85665 Oberpframmern, zu den üblichen Öffnungszeiten einzusehen.

6. Altlasten

Altlasten sind meldepflichtig nach Art.1 BayBodSchG. Sollten bei Aushubmaßnahmen Verfüllungen mit Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen auftreten, sind die Arbeiten durch einen Gutachter zu begleiten. Anfallendes Aushubmaterial ist nach Rücksprache mit dem Landratsamt ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Hinweisen auf eine Grundwassergefährdung sind das LRA und das WWA zu benachrichtigen. In diesem Fall muss die Niederschlagswasserbeseitigung außerhalb solcher Verdachtsflächen erfolgen, um eine mögliche weitere Verfrachtung von Schadstoffen in Richtung Grundwasser zu unterbinden.

7. Denkmalschutz

Bei Realisierung des Bebauungsplanes zutage kommende Bodendenkmäler sind meldepflichtig gem. § 8 Denkmalschutzgesetz. In der näheren Umgebung des Plangebiets sind keine Baudenkmäler bekannt.

8. Grünordnung

Zu jedem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen. Die Rodungszeiten für Gehölze sind zwischen 01. Oktober und 29.Februar.

- 9. Der Einsatz regenerativer Energien wird empfohlen und auf die Ziele des Landkreises Ebersberg zur Energiewende ausdrücklich hingewiesen.
- 10. Technische Nachweise wie z.B. die Energiebedarfsberechnung müssen nach Art. 68 Abs. 6 BayBO an der Baustelle vorliegen und sollten bereits während der Planungsphase erstellt und fortgeschrieben werden.
- 11. Der Einsatz ökologischer Baustoffe sowie lokaler Ressourcen und Dienstleistungen und die Erstellung unabhängiger Energiekonzepte werden ausdrücklich empfohlen.

C Verfahren

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Moosach hat in der Sitzung vom 23.05.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integrierter Grünordnung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.06.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Billigungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat die Billigung des Bebauungsplanes in der Fassung vom XX.XX.20XX beschlossen.

3. Behördenbeteiligung:

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom XX.XX.20XX wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XX.XX.20XX bis XX.XX.20XX beteiligt.

4. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom XX.XX.20XX wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XX.XX.20XX bis XX.XX.20XX öffentlich ausgelegt. Dies wurde am XX.XX.20XX ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

5.	Satzungsbeschluss: Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom XX.XX.20XX den Bebauungsplan mit Begründ i. d. F. vom XX.XX.20XX gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.			
	Moosach, den	(Siegel)	Michael Eisenschmid, Erster Bürgermeister	
6.	Ausgefertigt:			
	Moosach, den	(Siegel)	Michael Eisenschmid, Erster Bürgermeister	
7.	Bekanntmachung: Die ortsübliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan erfolgte am			
	Nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauc	ungsplan am Ta	age der Bekanntmachung in Kraft.	
	Moosach, den	(Siegel)	Michael Eisenschmid, Erster Bürgermeister	

Bebauungsplan der Innenentwicklung "Feuerwehr und Rathaus"

Gemeinde Moosach, Landkreis Ebersberg

Fertigungsdaten: 23.07.2024	Entwurfsverfasser:
Moosach, den	Falkenberg, den
	To-

Michael Eisenschmid, Erster Bürgermeister Gemeinde Moosach Rathausstraße 4, 85665 Moosach www.moosach.info Hans Baumann, Architekt, Architekten Hans Baumann & Freunde Falkenberg 24, 85665 Moosach T 08091/56 980, F 08091/56 98 19 www.baufalken.de